

FD Umweltschutz  
Stadtverwaltung Jena  
PF 100338  
07703 Jena  
E-Mail: lagerfeuer\_anzeige@jena.de

Aktenzeichen

### Anzeige eines Lagerfeuers

auf Grundlage des § 18 der "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena"

#### Angaben des Anzeigenden

Name:

Vorname:

Anschrift

Strasse, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

#### Angaben zum Ort des Lagerfeuers

Anschrift / Ortsbezeichnung

Termin zur Abhaltung des Lagerfeuers

Datum:

Uhrzeit von:

bis:

Uhr

Diese Anzeige muss **mindestens 3 Werktage** vor dem geplanten Termin im Fachdienst Umweltschutz eingegangen sein.

Rückfragen sind unter **03641/49-5266** jederzeit möglich.

Jena, den

Unterschrift (falls auf Postweg verschickt wird)

## Hinweise

Das private Lagerfeuer wird unter Einhaltung folgender Bedingungen angezeigt:

1. Das Verbrennen von frisch geschnittenem Baum- und Strauchschnitt sowie Laub ist verboten (§ 4 der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 in der geltenden Fassung).

2. Aus Gründen des Immissionsschutzes darf nur naturbelassenes, trockenes und mindestens **2 Jahre gelagertes** Holz verwendet werden. Brennholz kann z.B. durch die Stadtforstverwaltung oder durch den zuständigen Revierförster bezogen werden.

3. Die Grundfläche des Feuers darf 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

4. Die Feuerstelle ist durch Erd- oder Steinwälle oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Ausbreitung (Laufen) des Feuers zu sichern.

5. Das völlige Erlöschen des Feuers ist zu gewährleisten und zu kontrollieren.

6. Die brandschutztechnischen Bestimmungen (z.B. Vorhalten von geeigneten Löschmitteln) sind einzuhalten.

7. Im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m zum Wald ist es verboten Lagerfeuer abzubrennen (§ 12 Abs.2 Thüringer Waldgesetz vom 07.09.1999). Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anzeigende für eventuell auftretende Schäden (z.B. Brand) aufzukommen hat. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist wünschenswert.

Der Fachdienst Umweltschutz informiert den Fachdienst Feuerwehr.